

Fahrzeugklassen und Fahrerlaubnis für die Personenbeförderung im Hinblick auf den Einsatz von Bürgerbussen

© proBürgerBus Baden-Württemberg e.V./Stadt Wendlingen am Neckar (Stand 12.01.2022)



Personenkraftwagen			
Fahrzeugklassen (nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/858 des europäischen Parlaments und des Rates und Anlage XXIX zu § 20 Absatz 3a Satz 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)	M1	M2	M3
	für die Personenbeförderung gebaut		
	max. 8 Fahrgastsitzplätze	> 8 Fahrgastsitzplätzen und max. zGm <= 5,0 to.	> 8 Fahrgastsitzplätzen und max. zGm > 5,0 to.
§ 21a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 StVO i.V.m. § 35a Abs 6 StVZO, wenn das Fahrzeug auch zur Beförderung stehender Fahrgäste gebaut ist	Hinweis: grundsätzlich Anschnall- und Sitzplatzpflicht	Hinweis: i.d.R. keine Anschnallpflicht für Fahrgäste innerhalb der Ortschaft, da keine Gurte vorgeschrieben	Hinweis: i.d.R. keine Anschnallpflicht für Fahrgäste innerhalb der Ortschaft, da keine Gurte vorgeschrieben



Fahrerlaubnisklassen (nach § 6 Fahrerlaubnisverordnung)	B	C1/C1E	C	D1	D
	zGm <= 3,5 to. und max. 8 Fahrgäste	zGm > 3,5 to und <= 7,5 to. und max. 8 Fahrgäste	zGm > 3,5 to. und max. 8 Fahrgäste	zGm ohne Begrenzung und max. 16 Fahrgäste und Länge <= 8m	zGm ohne Begrenzung und mehr als 8 Fahrgäste
§ 76 Ziff. 9 Fahrerlaubnisverordnung		Hinweis: Fahrerlaubnis bleibt unbefristet gültig, wenn Führerscheinklasse 3 bzw. B vor dem 1.1.2016 erteilt.			
§ 48 Abs. 1 und 2 Ziff. 4 Fahrerlaubnisverordnung	Hinweis: bei gewerbsmäßiger Beförderung oder Beförderung gegen Entgelt Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen im Linienverkehr mit PKW zusätzlich erforderlich, wichtig: bitte bei der Ausstellung darauf achten, dass die zugrundeliegende Fahrerlaubnisklasse richtig vermerkt ist.			Hinweis: keine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen erforderlich	